



GEMEINDE VORDERHORNACH

A-6645 Vorderhornbach

Telefon 05632/301

E-mail: gemeinde@vorderhornbach.gv.a

www.vorderhornbach.at

Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen lt. Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Vorderhornbach, beschlossen vom Gemeinderat am 15.05.2000 und kundgemacht am 19.05.2000, *geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2004 und kundgemacht am 22.10.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.09.2010 und kundgemacht am 10.09.2010*, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr/ Erweiterungsgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 7,896 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro 7.566,684.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 beträgt Euro 3,019 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Vorderhornbach, vom Gemeinderat beschlossen am 10.08.2023, kundgemacht am 12.10.2023.

Folgende Gebühren wurden beschlossen:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,45 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2.392,307.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,762 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr pro Jahr (3m³ Zähler) nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 12,281.
Die Zählergebühr pro Jahr (7m³ Zähler) nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 18,421.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Vorderhornbach, vom Gemeinderat beschlossen am 13.02.2008, kundgemacht am 18.02.2008, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 Grundgebühr beträgt jährlich:

Pro Person	Euro 35,000
Fremdennächtigung	Euro 0,095
Ortsfremde Angestellte	Euro 14,386
Sitzplätze, Gasthöfe, Pension, Bistro usw.	Euro 8,346
Nächtigungen Nebenwohnsitz	Euro 0,300
Restmüllentsorgung pro kg	Euro 0,459

Die Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1-5 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:

eines 10 Liter Biomüllsackes	Euro 2,757
------------------------------	------------

Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

von Bauschutt in der Wertstoffsammelstelle je t	Euro 36,676
von Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle pro m ³	Euro 41,903

Die Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

Artikel IX

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Vorderhornbach, vom Gemeinderat beschlossen am 14.06.2017, kundgemacht am 23.06.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab (20 Jahre)	Euro 133,92
Familiengrab (40 Jahre)	Euro 744,93
Wandurnengrab (20 Jahre)	Euro 768,64
Erdurnengrab (20 Jahre)	Euro 535,67

2. Die Graberrichtungsg Gebühr nach § 5, § 6, beträgt:

Bereitstellung Umfassungplatten	Euro 161,43
Benützung Leichenhalle (Kerzen)	Euro 75,33

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 16.12.2024
Abgenommen am: 31.12.2024